

Marcus Bergmann, Universität Halle-Wittenberg\*

## »Herbe Täuschung«

THEMATIK	Vermögensdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD:	Zwischenprüfung
BEARBEITUNGSZEIT:	2 Stunden
HILFSMITTEL:	Textausgaben StGB, BGB

### ■ SACHVERHALT

B betritt den Supermarkt der A-KG, um Bier zu kaufen. Gleich nach dem Eintreten bemerkt sie, dass die einzige Kassiererin V voll ausgelastet und sehr gestresst ist. B beschließt nun, beim Bierkauf zu sparen. Sie stellt 17 Flaschen Pils in ihren Einkaufswagen, dazwischen stellt sie 5 Flaschen des teuren Altbiers, die fast identisch aussehen. Eine Flasche Pils kostet **0,50 €**, eine Flasche Altbier kostet **1,00 €**, was B auch bewusst ist. B hofft jedoch, dass V nicht bemerken wird, dass sie nicht nur günstiges Pils im Einkaufswagen hat. Ihr Plan: Sie will an der Kasse gegenüber V angeben, lediglich 22 Flaschen Pils kaufen zu wollen. Nach einem prüfenden Blick in den Wagen befürchtet B jedoch, 5 Flaschen Altbier könnten zu auffällig sein. Deshalb legt sie 4 Flaschen Altbier zurück in das Getränkeregal. Unzufrieden mit dem optischen Eindruck stellt B 3 weitere Flaschen Pils in ihren Wagen, in dem sich jetzt 21 Bierflaschen befinden. Nun ist B zufrieden, denkt aber nicht über die genaue Anzahl der nun im Wagen befindlichen Bierflaschen nach, sondern greift sich noch ein Fläschchen Magenbitter für **37,50 €**. Da der Wagen jedoch schon zu voll ist, steckt B das Fläschchen kurzerhand in die Innentasche ihrer Jacke. An der Kasse will sie es dann wieder hervorholen und bezahlen. B schlendert mit ihrem Wagen noch ein wenig durch den Supermarkt, entdeckt aber keine weiteren für sie interessanten Waren, so dass sie sich schließlich zur Kasse begibt.

Dort herrscht immer noch Hochbetrieb, so dass B erst nach 20 Minuten endlich an der Reihe ist. Sie hat keine der Flaschen auf das Kassenband gestellt, stattdessen reicht sie der V eine Flasche Pils aus dem Einkaufswagen. In ihrer Nervosität führt sich B ihren Plan vor Augen und sagt zu V: »Zweiundzwanzig mal«, um Geld zu sparen. Dabei geht sie – ohne nachzuzählen – davon aus, dass sich 21 Flaschen Pils und 1 Flasche Altbier im Wagen befinden. V lässt nur kurz den Blick über den Inhalt des Einkaufswagens schweifen, nickt dann abgehetzt und verlangt von B den Preis von **11,00 €**. Auf das Altbier achtet V ebenso wenig wie auf die Gesamtanzahl der Flaschen. B zahlt **12,00 €**, erhält aber von V infolge deren Unkonzentriertheit als Wechselgeld statt einer 1-€-Münze eine 2-€-Münze. B bemerkt dies zwar, steckt die 2-€-Münze aber gleichwohl ein und verlässt erleichtert den Supermarkt mit ihrem Einkaufswagen. Nun fällt ihr der Magenbitter in ihrer Jacke wieder ein, an den sie an der Kasse in ihrer Aufregung gar nicht mehr gedacht hatte. Sie trinkt das Fläschchen zur Beruhigung ihrer Nerven in einem Zug aus.

Wie hat B sich strafbar gemacht?

Etwa erforderliche Strafanträge wurden rechtzeitig gestellt.